Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet

"Truffvenn bei Burbach"

Landkreis Bitburg-Prüm vom 01. Dezember 1986

Auf Grund des § 21 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36) – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66, BS 791-1), und des § 43 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes vom 5. Februar 1979 (kGVBl. S. 23, BS 792-1) wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichn ung Naturschutzgebiet "Truffvenn bei Burbach".

§ 2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 6,4 ha und umfasst im Staatswald, Forstamt Gerolstein, Forstrevier Neustraßburg, die Unterabteilungen 79c und 101b.

§ 3

Schutzzweck ist

- 1. die Erhaltung eines Hochmoorkomplexes in der Kyllburger Waldeifel mit seinen seltenen und in ihrem Bestand bedrohten moortypischen Tierund Pflanzengesellschaften sowie
- 2. die Erhaltung der Torfdecke aus wissenschaftlichen Gründen.

§ 4

Im Naturschutzgebiet ist es verboten:

- 1. das Gebiet zu betreten,
- 2. Abfälle aller Art einzubringen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen,
- 3. die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen, Auffüllungen oder Aufschüttungen zu verändern sowie sonstige Erdaufschlüsse vorzunehmen,
- 4. in den Wasserhaushalt einzugreifen, insbesondere Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Entwässerung oder einer Absenkung des Grundwasserspiegels führen, sowie das Oberflächen- oder Grundwasser abzuleiten, Zutage zufördern oder zu entnehmen,

- 5. Pflanzen aller Art oder Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
- 6. gebietsfremde Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
- 7. nicht standorttypische Pflanzen oder deren vermehrungsfähigen Teile einzubringen,
- 8. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten aufzusuchen, zu fotografieren, zu filmen oder durch ähnliche Handlungen zu stören oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
- 9. Modellflugzeuge oder Modellfahrzeuge zu betreiben,
- 10. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden.

§ 5

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der im Naturschutzgebiet liegenden Flächen hat auf Anordnung der Landespflegebehörde die Durchführung landespflegerischer Maßnahmen zu dulden.

§ 6

§ 4 ist nicht anzuwenden auf

- 1. die von der Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten landespflegerischen Maßnahmen,
- 2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der festgelegten Wirtschaftsform "Wirtschaftswald außer regelmäßigem Betrieb" und
- 3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Anlage von Wildäckern und Wildsalzleckstellen, der Durchführung von Wildfütterungen sowie der Errichtung von Jagdhütten.

ξ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 4 Nr. 1 das Gebiet betritt,
- 2. § 4 Nr. 2 Abfälle aller Art einbringt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt,
- 3. § 4 Nr. 3 die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen, Auffüllungen oder Aufschüttungen verändert sowie sonstige Erdaufschlüsse vornimmt,
- 4. § 4 Nr. 4 in den Wasserhaushalt eingreift,
- 5. § 4 Nr. 5 Pflanzen aller Art oder Teile von ihnen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, entfernt oder auf sonstige Weise beschädigt,
- 6. § 4 Nr. 6 gebietsfremde Tiere aussetzt oder ansiedelt,
- 7. § 4 Nr. 7 nicht standorttypische Pflanzen oder deren vermehrungsfähigen Teile einbringt,

- 8. § 4 Nr. 8 wildlebenden Tieren nachstellt, sie fängt, verletzt, tötet, sie an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten aufsucht, fotografiert, filmt oder durch ähnliche Handlungen stört oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegnimmt, zerstört oder beschädigt,
- 9. § 4 Nr. 9 Modellflugzeuge oder Modellfahrzeuge betreibt,
- 10. § 4 Nr. 10 Hunde frei laufen lässt oder ausbildet.

ξ8

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Trier, den 01. Dezember 1986

Bezirksregierung Trier In Vertretung Meurer